

Gebührenordnung
für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und
Einrichtungen der Gemeinde Großerlach

vom 11. Dezember 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 11. Dezember 2003 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

- Gemeindehalle Großerlach
- Schwalbenflughalle Grab
- Gemeinschaftshaus Neufürstehütte
- Gemeinschaftshaus Liemersbach
- Vereinsheim Großerlach

werden Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit von Gebühren und Kautien

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung und der Bekanntgabe der Gebührenschild und wird zusammen mit der Kautien eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.

(2) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat der Gebührenschildner (§ 2) den der Gemeinde dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 4

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

	Gemeindehalle	Schwalben- flughalle	Gemeinschaftshaus		Jugend- treff	Vereinsheim Großerlach
			Neufürsten- hütte	Liemers- bach		
1. Veranstaltung je Tag (angefangene 24 Stunden)	400 €	200 €	80 €	80 €	50 €	100 €
2. Küchenbenutzung	30 €	50 €	inkl.	inkl.	0 €	inkl.
3. Lautsprecheranlage	50 € zzgl. Personalkosten	15 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4. Reinigungspauschale für Nassreinigung der Hallenflächen (§ 5 Abs. 3)	60 €	30 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5. Kautions	200 €	200 €	100 €	100 €	100 €	150 €

(2) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf die Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(3) Für eine Veranstaltung im Jahr werden den örtlichen Vereinen und Kirchen eine der in § 1 genannten Einrichtungen gebührenfrei überlassen. Die Zahlung der Kautions bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Übungsabende und Wettkampfsportveranstaltungen der örtlichen Vereine nach Belegungsplan wird kein Entgelt nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 5**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 6**Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt!
Großerlach, den 12. Dezember 2003

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

Hinweis

- Änderung der §§ 1 + 4 Abs. 1 seit 05.05.2017 in Kraft